

Förderungen zum Abwenden der Corona Krise



STEUERBERATUNG • WIRTSCHAFTSPRÜFUNG • RECHTSBERATUNG

Wir sind Ihr beraterpartner

Corona Krise

Das Corona-Virus ist eine ernsthafte Herausforderung für unserer gesamte Gesellschaft. Nicht nur bei den Bürgerinnen und Bürgern wächst die Sorge, auch in der Wirtschaft ist sie spürbar.

Die Bundesregierung tritt entschlossen und mit aller Kraft den wirtschaftlichen Auswirkungen des Corona-Virus entgegen. Der Bundesminister der Finanzen, Olaf Scholz (SPD), und der Bundesminister für Wirtschaft und Energie, Peter Altmaier (CDU), haben sich auf ein weitreichendes Maßnahmenbündel verständigt, das Arbeitsplätze schützen und Unternehmen unterstützen wird. Die Regierung errichtet ein Schutzschild für Beschäftigte und Unternehmen. **Das Ziel ist es, Firmen und Betriebe mit ausreichend Liquidität auszustatten, damit sie gut durch die Krise kommen.** Die zentrale Botschaft der Bundesregierung: Es ist genug Geld vorhanden, um die Krise zu bekämpfen und wir werden diese Mittel jetzt einsetzen. Wir werden alle notwendigen Maßnahmen ergreifen. Darauf kann sich jede und jeder verlassen.

Schutzschild für Beschäftigte und Unternehmen

- 1) Kurzarbeitergeld
- 2) Verdienstausfall bei Selbständigen / Betriebsausfallversicherung
- 3) Fristverlängerung / Stundung / Vollstreckung
- 4) Stundung von Sozialversicherunsgsbeiträgen
- 5) Darlehen der KfW & WIBank
- 6) "Soforthilfe"
- 7) Arbeitsschutz / Arbeitsunfähigkeit / Quarantäne / Lohnfortzahlung bei Kinderbetreuung
- 8) Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

1. Kurzarbeitergeld

Lieferengpässe oder behördliche Betriebsschließungen mit der Folge, dass Unternehmen ihre Produktion einschränken oder einstellen müssen, können zu einem Anspruch auf Kurzarbeitergeld für die vom Arbeitsausfall betroffenen Beschäftigten führen.

Die Bundesregierung hat hierzu die Voraussetzungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld erleichtert:

- Es reicht, wenn 10 % der Beschäftigten eines Betriebes von Arbeitsausfall betroffen sind (bisher 30 %). Sozialversicherungsbeiträge werden bei Kurzarbeit von der Bundesagentur für Arbeit vollständig
- erstattet.
- Kurzarbeitergeld ist auch für Beschäftigte in Zeitarbeit möglich.
- Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten wird verzichtet.

Diese Erleichterungen gelten rückwirkend zum 1. März 2020.

Wichtig ist, dass die Unternehmen die Kurzarbeit im Bedarfsfall bei ihrer zuständigen Agentur für Arbeit anzeigen. Das kann auch online erfolgen. Dazu muss man sich auf den Seiten der Bundesagentur für Arbeit (BA) registrieren: https://anmeldung.arbeitsagentur.de/portal

Voraussetzung prüft die zuständige Agentur für Arbeit im Einzelfall.

Kurzarbeitergeld kann für eine Dauer von bis zu zwölf Monaten bewilligt werden.

Das Kurzarbeitergeld beträgt 60 % / 67 %* mit Kindern (wie Arbeitslosengeld) der Differenz zwischen dem pauschalierten Nettoentgelt, das ohne Arbeitsausfall gezahlt worden wäre, und dem tatsächlichen Arbeitsentgelt.

Berechnungsbeispiele: https://www.arbeitsagentur.de/datei/KUG050-2016 ba014803.pdf Aufstockung durch Arbeitgeber möglich.

^{*}Ab dem 4. Monat 70% / 77% und ab dem 7. Monat 80% / 88%, wenn mind. 50% Arbeitszeit gekürzt wurde.

2. Verdienstausfall bei Selbständigen

Wer aufgrund des Infektionsschutzgesetzes einem Tätigkeitsverbot unterliegt (§§ 34, 42 IfSG) bzw. einem Tätigkeitsverbot unterworfen wird (§ 31 IfSG) bzw. abgesondert wurde (§§ 28 ff IfSG) und daher einen Verdienstausfall erleidet, erhält grundsätzlich eine Entschädigung. Eine freiwillige Quarantäne oder ein generelles (gesundheitsunabhängiges) Tätigkeitsverbot (z.B. **Betriebsschließungen** im Einzelhandel) **eröffnen keinen Entschädigungsanspruch** nach dem IfSG.

Eine Erstattung kommt für den Verdienstausfall in Betracht (§ 56 Abs. 3 IfSG). Bei einer Existenzgefährdung kann ferner "Ersatz der in dieser Zeit weiterlaufenden nicht gedeckten Betriebsausgaben in angemessenem Umfang" gem. § 56 Abs. 4 IfSG Umfang entstehen.

Schäden sind dabei so gering wie möglich zu halten. Dazu zählt auch die Arbeit im Home-Office.

Details zu den Abläufen (z.B. Antragstellung) bestimmt die zuständige Behörde. Diese wird von der Regierung des Landes bestimmt. (Orientierungshilfe: Kassenärztliche Bundesvereinigung: Übersicht der zuständigen Stellen).

2. Betriebsausfallversicherung

In der Regel sind Unternehmen nur selten gegen das Risiko eines Betriebsausfalls aufgrund von Seuchen und Epidemien abgesichert. Für die Versicherer zählt eine Pandemie – also eine Seuche, die sich über mehrere Länder oder gar Kontinente ausbreitet – zu den sogenannten Kumulrisiken. Damit sind Gefahren gemeint, die in relativ kurzer Zeit sehr viele Schäden anrichten.

Zwar gibt es Policen, die Ertragsausfälle aufgrund von Betriebsunterbrechungen abdecken. Ebenso gibt es Versicherungen, mit denen sich Veranstalter gegen den Ausfall von Konzerten oder Messen wappnen können. Die Produkte decken standardmäßig aber nur Schäden ab, die auf Brand, Diebstahl, Sturm oder sonstige Naturgefahren zurückgehen. Zwar kann der Schutz ergänzt werden – beispielsweise auf Betriebsschließungen infolge vertraglich vereinbarter übertragbarer Krankheiten. Doch das ist zumindest mit Blick auf die klassischen Versicherungsprodukte eher selten der Fall.

Betroffene sollten sich zur Klärung an ihren Versicherer wenden.

https://www.betriebshaftpflicht-betriebshaftpflichtversicherung.de/betriebsausfallversicherung/

3. Fristverlängerung / Stundung / Vollstreckung

Fristwahrung im Steuerrecht: Frist für die Abgabe der Steuererklärungen 2018 auf 31.05.2020 verlängert.

Land	Frist	
Hessen	31.05.2020	
Schleswig-Holstein	31.05.2020 (Fristverlängerung & Erlass VerspZ auf Antrag)	
Rheinland-Pfalz	31.05.2020 (Fristverlängerung & Erlass VerspZ auf Antrag)	
Thüringen	31.05.2020 (Fristverlängerung & Erlass VerspZ auf Antrag)	
Sachsen	31.05.2020 (Fristverlängerung & Erlass VerspZ auf Antrag)	
Sachsen-Anhalt	31.05.2020 (Fristverlängerung & Erlass VerspZ auf Antrag)	
Nordrhein-Westfalen	31.05.2020	
Bayern	31.05.2020 (Fristverlängerung & Erlass VerspZ auf Antrag)	

3. Fristverlängerung / Stundung / Vollstreckung

Steuerzahlungen: Das BMF stimmt dem Vernehmen nach mit den Ländern derzeit ein Schreiben zu umfassenden Liquiditätshilfen ab. Angekündigt sind:

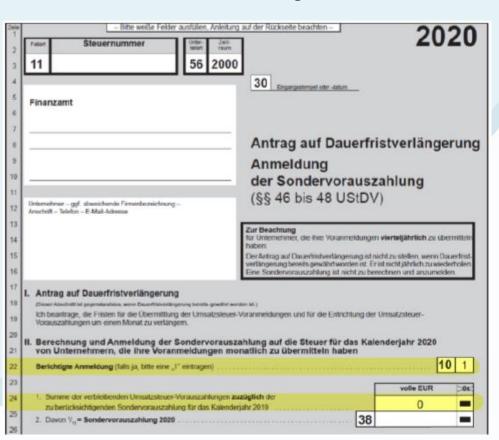
- a) Steuerstundung. Die Finanzverwaltung wird angewiesen, keine strengen Anforderungen an die Prüfung zu stellen, ob die Einziehung der Steuern eine erhebliche Härte darstellen würde. Steuerzahlungszeitpunkt wird hinausgeschoben.
 - Stundungsanträge können <u>nicht für künftig</u> noch festzusetzende oder anzumeldende Steuern gestellt werden. Antrag kann erst mit Erhalt des jeweiligen Steuerbescheids oder zusammen mit der jeweiligen Umsatzsteuer-Voranmeldung gestellt werden.
 - HMdF am 7.4.2020: Auf Antrag wird die Abgabe- und Zahlungsfrist für die zum 10. April 2020 und zum 10. Mai 2020 abzugebenden Umsatzsteuervoranmeldungen um jeweils zwei Monate verlängert.
- b) Leichtere Anpassung von Steuervorauszahlungen. Wenn Einkünfte im laufenden Jahr geringer sein werden, können Steuervorauszahlungen unkompliziert und schnell herabgesetzt werden. Vorauszahlungslast wird gesenkt und Liquidität geschont.
 - Auch Herabsetzung und Erstattung der bereits gezahlten Vorauszahlungen 2019 sind möglich, wenn die Erklärungen noch nicht veranlagt worden sind und ein Verlustrücktrag zu erwarten ist, BMF 24.04.2020.
- c) Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen bis 31.12.2020, wenn der Steuerschuldner unmittelbar von dem Corona-Virus betroffen ist.

https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Home/home.html

3. Fristverlängerung / Stundung / Vollstreckung

d) Erstattung der USt-SVZ 2020 in Bayern, Hessen und NRW (weitere BL folgen vielleicht)

Herabsetzung der USt-Sonder-VZ Vorab: Formloser Antrag Jetzt: Geänderte Anmeldung mit 0€



4. Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen

Die Möglichkeit einer Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen ist in § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB IV geregelt.

Ansprüche auf den Gesamtsozialversicherungsbeitrag können gestundet werden, <u>wenn</u> die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für das Unternehmen verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

Erhebliche Härte = aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten

Stundung darf <u>nicht</u> gewährt werden, wenn eine <u>Gefährdung des Anspruches</u> eintreten würde (Zahlungsschwierigkeiten nicht nur vorübergehend oder eine Überschuldung in absehbarer Zeit offensichtlich nicht abgebaut werden kann).

Über den Stundungsantrag entscheidet die Krankenkasse als zuständige Einzugsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen. Bitte wenden Sie sich direkt an Ihre jeweils zuständige Krankenkasse.

5. Darlehen der KfW

KfW- und ERP-Kredite sind über Banken und Sparkassen bei der KfW zu beantragen. Informationen dazu gibt es auf der Webseite der KfW (https://www.kfw.de/KfW-KfW-KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html) und bei allen Banken und Sparkassen. Die Hotline der KfW für gewerbliche Kredite lautet: 0800 539 9001

- a) Bedingungen für KfW-Unternehmerkredite (für Bestandsunternehmen) und ERP-Gründerkredit –Universell (für Unternehmen < 5 Jahren) werden gelockert. Risikoübernahmen werden erhöht (bis zu 80 %, 90 % bei KMU, Kredite bis 200 Mio. €). Die Instrumente stehen ferner größeren Unternehmen mit einem Umsatz von bis zu 2 Mrd. € (bisher: 500 Mio. €) zur Verfügung.
- b) Der KfW Kredit für Wachstum steht auch größeren Unternehmen zur Verfügung. Die bisherige Umsatzgröße von 2 Mrd. € wird auf 5 Mrd. € ohne Beschränkung auf einen bestimmten Bereich (bislang: nur Innovation und Digitalisierung) zur Verfügung gestellt. Die Risikoübernahme wird auf bis zu 80 %, 90 % bei KMU (bisher 50 %) erhöht.
- c) Für Unternehmen mit mehr als 5 Mrd. € Umsatz erfolgt eine Unterstützung wie bisher nach Einzelfallprüfung.

5. Darlehen der KfW

	KMU	Große Unternehmen
	90% Haftungsfreistellung	80% Haftungsfreistellung
	(047, 076)	(037, 075)
Preisklasse	Maximaler Zinssatz Endkreditnehmer - Sollzinssatz	Maximaler Zinssatz Endkreditnehmer - Sollzinssatz
A-F	1,00 % p.a.	2,00 % p.a.
G	1,03 % p.a.	2,00 % p.a.
Н	1,23 % p.a.	2,00 % p.a.
	1,46 % p.a.	2,12 % p.a.

KfW wird, bei Krediten bis 3 Mio. Euro die Risikobewertungen der Hausbanken übernehmen.

Primär empfehlen wir die Tilgungsaussetzung bestehender Darlehen!

 $\frac{https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Unternehmen-erweitern-festigen/Finanzierungsangebote/KfW-Unternehmerkredit-Fremdkapital-(037-047)/$

5. Darlehen der WIBank

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank)

In Hessen wird seit über 60 Jahren erfolgreiche Förderpolitik betrieben. Als Förderbank des Landes ist die WIBank als Dienstleister und Partner der hessischen Landesregierung in vielen Bereichen aktiv. Sie bündelt nahezu das gesamte monetäre Fördergeschäft des Landes Hessen und bietet darüber hinaus eigene Förderprogramme an. Die einzelnen Programme können in Form von Darlehen, Zuschüssen, Beteiligungen oder Bürgschaften gestaltet werden. Außerdem ist sie mit strukturpolitischen Aufgaben betraut - ein einzigartiges Aufgabenspektrum in der Landschaft der deutschen Förderbanken.

Hilfsprogramm speziell für Kleinunternehmen, die auf Grund der Corona-Krise in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind:

Seit Freitag, dem 3. April 2020, können hessische Kleinunternehmen mit maximal 50 Vollzeit-Beschäftigten den neuen Direktkredit Hessen-Mikroliquidität beantragen.

- Überbrückungskredit von 3 TEUR bis maximal 35 TEUR zur kurzfristigen Abdeckung von Liquiditätsbedarf, der direkt **bei der WIBank** beantragt werden kann.
- Die Antragstellenden müssen keine Sicherheiten stellen und es werden keine Gebühren berechnet.
- Darlehenslaufzeit beträgt sieben Jahre bei zwei tilgungsfreien Jahren. Die Tilgung erfolgt monatlich vom Beginn des dritten bis zum Ende des siebten Jahres.
- Zinssatz liegt bei 0,75 % pro Jahr.

Die Antragstellung ist elektronisch seit dem 03.04.2020 möglich. Alle benötigten Unterlagen sowie Informationen zur Antragstellung stehen unter https://www.wibank.de/corona bereit.

6. Soforthilfe BRD

Zur Deckung des kurzfristigen Liquiditätsbedarfs durch Corona-bedingte Einbußen stehen neben den Förderinstrumente der KfW auch Mittel der Länder zur Verfügung.

Besonders kleine Unternehmen, die durch die Corona-Krise in Schwierigkeiten geraten sind, soll schnell und unbürokratisch geholfen werden.

Beschlossene Bundesförderung: Zur Sicherstellung ihrer Liquidität erhalten sie eine Einmalzahlung für drei Monate – je nach Betriebsgröße in Höhe von bis zu 9.000 € (bis zu 5 MA) bzw. bis zu 15.000 € (bis zu 10 MA).

Damit sollen insbesondere die wirtschaftliche Existenz der Antragsteller gesichert und akute Liquiditätsengpässe wegen laufender Betriebskosten überbrückt werden.

<u>Voraussetzung:</u> wirtschaftliche Schwierigkeiten in Folge von Corona, Schadenseintritt nach dem 11. März 2020.

<u>Antragstellung:</u> möglichst elektronisch; Existenzbedrohung bzw. Liquiditätsengpass bedingt durch Corona sind zu versichern.

Bei der Steuerveranlagung im kommenden Jahr wird dieser Zuschuss gewinnwirksam berücksichtigt.

https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/coronavirus.html

6. Soforthilfe Bundesländer

Land	Voraussetzungen	Betrag
Bayern	0 AN bis 250 AN	5.000 - 30.000 €
NRW	Künstler; 25-50 MA	2.000 - 25.000 €
Hamburg	0 - 250 MA	2.500 - 30.000 €
Sachsen	Umsatz bis 1 Mio. pa.	Darlehen bis max. 100.000 € zinsfrei
Thüringen	0-50 MA	5.000 / 10.000 / 20.000 / 30.000 €
Schleswig Holstein	0-10 MA	2.500 - 10.000 €
Baden Württemberg	0-50 MA	9.000 / 15.000 / 30.000 €
Bremen	Bis 10 MA, 2 Mio. Umsatz pa.	Bis zu 5.000 € (Ausnahmen: 20.000 €)
Rheinland-Pfalz		Darlehen 10.000 / 30.000 € (zinsfrei bis 31.12.2021)
Hessen	5 / 10 / 50 MA	10.000 / 20.000 / 30.000 €
Brandenburg	0-100 MA	5.000 - 60.000 €
Sachsen-Anhalt	Künstler	2 Monate max. 400 €
Saarland	Künstler; bis 10 MAS. 700 Umsatz pa.	3.000 - 10.000 €
Mecklenburg-Vorpommern	Bis 24 MA / 49 MA	25.000 / 40.000 €
Berlin	Bis 5 MA	5.000 €
Niedersachsen	Bis 49 MA	Gestaffelt bis 20.000 €

6. Soforthilfe Hessen



https://wirtschaft.hessen.de/wirtschaft/corona-info/soforthilfe/antrag-stellen-so-funktionierts

7. Arbeitsschutz / Arbeitsunfähigkeit

Arbeitsschutz

Der Arbeitgeber hat nach dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) grundsätzlich die Verpflichtung, die Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit für seine Beschäftigten am Arbeitsplatz zu beurteilen (sog. Gefährdungsbeurteilung) und Maßnahmen hieraus abzuleiten, die ihm möglich und zumutbar sind. Im Rahmen der Pandemieplanung (Bevölkerungsschutz) hat der Arbeitgeber ggf. weitere Maßnahmen zu ermitteln und durchzuführen. Konkrete Hinweise hierzu finden sich zum Beispiel im Nationalen Pandemieplan auf der Homepage des Robert Koch Instituts. Die Arbeitnehmer sind nach §§ 15, 16 ArbSchG verpflichtet, jede erhebliche Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit unverzüglich dem Arbeitgeber zu melden und dessen arbeitsschutzrechtlichen Weisungen nachzukommen.

Arbeitsunfähigkeit

Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV Spitzenverband) und die Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) haben eine zeitlich befristete erleichterte Möglichkeit für Krankschreibungen vereinbart. Patienten, die an leichten Erkrankungen der oberen Atemwege erkrankt sind und keine schwere Symptomatik vorweisen oder Kriterien des Robert Koch Instituts für einen Verdacht auf eine Infektion erfüllen, können nach telefonischer Rücksprache mit ihrem Arzt eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung bis maximal sieben Tage ausgestellt bekommen. Die Vereinbarung gilt seit dem 9. März und ist zunächst für vier Wochen befristet.

https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/corona-virus-arbeitsrechtliche-auswirkungen.html

7. Quarantäne

Entschädigungen

Bei Selbstständigen: Verdienstausfall sowie "angemessene" Betriebsausgaben (s. S. 5)

Bei Angestellten:

- a) Wenn am Corona-Virus erkrankt: in den ersten sechs Wochen Anspruch in Höhe des Nettogehaltes, danach in Höhe des gesetzlichen Krankengeldes.
- b) Wenn wegen des Verdachts in Quarantäne: greift §56 IfSG. Danach erhält der Arbeitnehmer eine Entschädigung für die ersten sechs Wochen, diese wird vom Arbeitgeber ausgezahlt und ihm erstattet.

Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherungspflicht bestehen weiterhin.

Ansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz sind nachrangig gegenüber anderen Ersatzansprüchen.

7. Lohnfortzahlung bei Kinderbetreuung

Nach geltender Rechtslage können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Betreuung ihrer Kinder für einen kurzen Zeitraum ohne Lohneinbußen ihrem Arbeitsplatz fernbleiben. Voraussetzung ist, dass sie ihre Kinder nicht anderweitig betreuen können (z.B. Ehepartner, Nachbarschaft). Auf die Betreuung durch Großeltern sollte verzichtet werden, da ältere Menschen erheblich durch das Virus gefährdet sind und deren Gesundheit besonders geschützt werden sollte. Diese rechtliche Möglichkeit nach § 616 BGB ist allerdings nach derzeitiger Rechtslage auf wenige, in der Regel zwei bis drei Tage, begrenzt. Nach § 616 BGB kann durch den Arbeitsvertrag oder einen Tarifvertrag abbedungen werden.

Das BMAS bittet angesichts der akuten Lage zu pragmatischen, unbürokratischen und einvernehmlichen Lösungen zu kommen, die nicht zu Lohneinbußen führen und die Möglichkeiten der Lohnfortzahlung im Betreuungsfall eher großzügig auszugestalten. Homeoffice-Lösungen oder flexible Arbeitszeitregelungen könnte dazu beitragen, die aktuelle Situation zu bewältigen. Arbeitnehmer könnten auch die Möglichkeit wahrnehmen, über Zeitausgleiche (z.B. Überstundenabbau) oder kurzfristige Inanspruchnahme von Urlaub, die Betreuung ihrer Kinder im Anschluss an die ersten Tage sicherzustellen.

8. Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

Die Bundesregierung bereitet derzeit eine gesetzliche Regelung vor, um von der Corona-Pandemie betroffene Unternehmen vor Insolvenzen zu schützen.

Ziel ist es, die Insolvenzantragspflicht bis zum 30.09.2020 für die betroffenen Unternehmen auszusetzen. **Voraussetzung** für die Aussetzung soll sein, dass der Insolvenzgrund **auf den Auswirkungen der Corona-Epidemie beruht** und dass aufgrund einer Beantragung öffentlicher Hilfen bzw. ernsthafter Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen eines Antragspflichtigen begründete Aussichten auf Sanierung bestehen. Darüber hinaus soll eine Verordnungsermächtigung für das BMJV für eine Verlängerung der Maßnahme höchstens bis zum 31.03.2021 vorgeschlagen werden.

Mit dieser Maßnahme soll verhindert werden, dass Unternehmen nur deshalb Insolvenz anmelden müssen, weil die von der Bundesregierung beschlossenen Hilfen nicht rechtzeitig bei ihnen ankommen. Die reguläre Drei-Wochen-Frist der Insolvenzordnung soll daher für diese Fälle nicht gelten.

https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/S-T/schutzschild-fuer-beschaeftigte-und-unternehmen.pdf? blob=publicationFile&v=10



Wir sind Ihr beraterpartner

info@btu-beraterpartner.com www.btu-beraterpartner.com